



1. Geltung, Vertragsabschluss, Bestellung und Bestellbestätigung

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen (i) der R. STAHL AG, Waldenburg; R. STAHL Schaltgeräte GmbH, Waldenburg; R. STAHL Services GmbH, Waldenburg oder R. STAHL HMI Systems GmbH, Köln (jeweils „R. STAHL“) und (ii) Unternehmern gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Lieferant“), insbesondere für den Kauf von Waren vom Lieferanten oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten (zusammen „Vertragsgegenstand“).

Durch die Bestätigung der Bestellung, spätestens mit Lieferung des Vertragsgegenstandes, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Einkaufsbedingungen an. Die Geltung hiervon abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen auch wenn R. STAHL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant zu erkennen gibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Bei ständiger Geschäftsbeziehung werden die Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung auch dann Vertragsbestandteil, wenn nicht ausdrücklich mehr darauf Bezug genommen wird.
- 1.3. Bestellungen von R. STAHL sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen Ergänzungen und Abänderungen der Bestellungen sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von R. STAHL.
- 1.4. Bestellungen von R. STAHL sind vom Lieferanten unverzüglich durch Rücksendung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Bestellkopie schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestellbestätigung des Lieferanten nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem Datum der Bestellung, ist R. STAHL berechtigt, die Bestellung schriftlich zu widerrufen. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Bestellbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss von R. STAHL schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von R. STAHL als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Bestellbestätigung.

2. Versendung, Gefahrübergang, Verpackung, Eigentumsübergang

- 2.1 Die Lieferungen erfolgen DDP in der Bestellung benannter Bestimmungsort (Incoterms 2010), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wenn in der Bestellung kein Bestimmungsort benannt ist, hat die Lieferung DDP zu der Absenderadresse der Bestellung zu erfolgen. Der Bestimmungsort ist der Erfüllungsort.
- 2.2 Anlieferungen sind nur zu den in der Bestellung angegebenen Zeiten möglich.



- 2.3 Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von R. STAHL gestattet und müssen vom Lieferanten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.
- 2.4 Unabhängig von der gesetzlichen Rücknahmepflicht für die Verpackung muss diese recyclingfähig sein, damit eine umweltgerechte Entsorgung gewährleistet ist. Anderenfalls kann die Entsorgung sowie der Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. R. STAHL kann vom Lieferanten die unentgeltliche Rücknahme der Transport- und Verkaufsverpackung verlangen.
- 2.5 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von R. STAHL nur anerkannt, wenn und soweit sich jeweils der Lieferant das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises für den jeweiligen Vertragsgegenstand vorbehält. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

3. Leistungsfristen und -termine, Lieferverzug, Höhere Gewalt

- 3.1 Der in der Bestellung spezifizierte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang des Vertragsgegenstandes am in der Bestellung benannten Bestimmungsort.
- 3.2 Ist der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist R. STAHL berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes des Teils der Lieferung, mit dem der Lieferant in Verzug ist, für jede volle Woche des Lieferverzugs zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes des Teils der Lieferung, mit dem der Lieferant in Verzug ist. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass R. STAHL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. R. STAHL ist berechtigt, diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung gegenüber R. STAHL anzuzeigen, sobald diese Umstände erkennbar werden. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von R. STAHL zulässig. R. STAHL behält sich vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag durch vorherige schriftliche Erklärung zurückzutreten, wenn der Lieferant den vereinbarten Liefertermin überschreitet. Hat der Lieferant die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, behält sich R. STAHL vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von R. STAHL nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 3.5 Bei Lieferverzögerung oder Lieferungsunterbrechung infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe oder Naturkatastrophen oder infolge sonstiger außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegender und von ihm nicht zu vertretender unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den



Vertragspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise DDP in der Bestellung benannter Bestimmungsort (Incoterms 2010), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau, Kosten für Werkzeuge) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten inklusive Transportversicherung) ein. Bei außergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, etwaige im Zusammenhang mit der Lieferung anfallende Zölle zu tragen. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe, welche auszuweisen ist. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort gemäß Nummer 2.1 nicht berührt.
- 4.2 Die Rechnung ist gleichzeitig mit der Lieferung, von dieser jedoch getrennt an R. STAHL zu übersenden. Die Rechnung kann nur bearbeitet werden, wenn sie die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer ausweist. Der Lieferant ist für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Verrechnung eines etwaigen Guthabens wird ab dem Tag berechnet, an dem R. STAHL sowohl die Lieferung und die Rechnung in Empfang nimmt.
- 4.3 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, sowohl eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer als auch die für die Warenverkehrsstatistik (INTRASTAT) erforderlichen Zusatzdaten auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung anzugeben.
- 4.4 Zahlungen leistet R. STAHL nach eigener Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der prüffähigen Rechnung bei R. STAHL, jedoch in keinem Fall bevor R. STAHL die vollständige Lieferung erhalten hat. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag, an dem der Zahlungsauftrag der Bank erteilt wurde. Wird abweichend von diesen Bedingungen eine Anzahlung vereinbart, so hat der Lieferant hierfür eine Bankbürgschaft zu erbringen.
- 4.5 R. STAHL schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet R. STAHL Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 4.6 Die Aufrechnung des Lieferanten mit von R. STAHL bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Forderungen ist ausgeschlossen.
- 4.7 R. STAHL stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte als auch die Einrede des nicht erfüllten Vertrags im gesetzlichen Rahmen zu.



5. Rechte wegen Mängeln

- 5.1 Die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und die Einstandspflicht des Lieferanten für ihre Beschaffenheit richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die Vertragsgegenstände müssen im Übrigen die in den Hersteller-Datenblättern genannten Eigenschaften erfüllen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (speziell den Maschinen- und Niederspannungsrichtlinien) entsprechen. Entsprechende Zertifikate, soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit übergeben.
- 5.2 R. STAHL hat die gelieferten Vertragsgegenstände nach Ablieferung in angemessener Frist auf offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen, soweit dies im ordnungsmäßigen Geschäftsgange tunlich ist und, wenn sich ein Mangel zeigt, den Mangel dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später (verdeckter Mangel), so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen.
- 5.3 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Nummer 5.1 (insbesondere zur sach- und rechtsmängelfreien Lieferung der Vertragsgegenstände) bestimmen sich die Rechte von R. STAHL, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht R. STAHL zu.
- 5.4 Sofern es R. STAHL aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit nicht mehr möglich ist, (i) den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und (ii) ihm eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, ohne dass der Schaden eintritt, ist R. STAHL zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Nummer 5.3) berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel des Vertragsgegenstandes selbst oder durch Dritte zu beseitigen.
- 5.5 Rechte wegen Mängeln verjähren nach 3 Jahren, beginnend mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes am vereinbarten Ort bzw. bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen ab dem Abnahmetermin, welcher im schriftlichen Abnahmeprotokoll genannt wird; sofern das Gesetz keine längeren Verjährungsvorschriften vorsieht.
- 5.6 Die Verjährung von Rechten wegen Mängeln ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelrüge durch R. STAHL der Lieferant nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen oder den Mangel für beseitigt erklärt hat. Erkennt der Lieferant seine Pflicht zur Nacherfüllung an, so setzt die Nacherfüllung eine neue Verjährungsfrist in Gang. Im Falle der Nachbesserung beschränkt sich der Neubeginn der Verjährungsfrist auf den beseitigten Mangel. Im Falle der Ersatzlieferung erstreckt sich der Neubeginn auf die Ersatzlieferung.
- 5.7 Die Annahme der Lieferung und die Zahlung gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.



6. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, R. STAHL auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung gegen Produkthaftungsansprüche in angemessener Höhe, zumindest mit einer Deckungssumme von im Einzelfall jeweils EURO 5.000.000,00 pro Personen- bzw. Sachschaden, zu unterhalten. Auf schriftliche Aufforderung hat der Lieferant R. STAHL den Versicherungsschutz innerhalb von 2 Wochen nach deren Zugang nachzuweisen. Auf erste Anforderung verpflichtet sich der Lieferant zur Abtretung dieser Versicherungsansprüche an R. STAHL. Ist R. STAHL verpflichtet, wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes einen Rückruf durchzuführen, trägt der Lieferant alle mit dem Rückruf verbundenen notwendigen Aufwendungen, soweit diese auf die Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind.

7. Ersatzteile

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 7.2 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so hat er R. STAHL frühestmöglich davon schriftlich zu unterrichten und den Zeitpunkt der letzten zumutbaren Bestellmöglichkeit mitzuteilen. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, auf schriftliches Verlangen von R. STAHL alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Informationen, insbesondere Unterlagen, technische Beschreibungen und Einrichtungen an R. STAHL zu übergeben.

8. R. STAHL Verhaltensrichtlinien, Compliance

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein effektives Integritäts- und Compliance-Programm zu unterhalten. Durch dieses Programm müssen insbesondere ethische Verstöße verhindert und korrigiert werden können und das Programm muss die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, der Grundsätze werteorientierten Handels und der Nachhaltigkeit sowie der R. STAHL Verhaltensrichtlinien sicherstellen. Der Lieferant hat seine Vorlieferanten im gleichen Maße zur Einhaltung der zuvor genannten Regelungen zu verpflichten und zu überprüfen. Die R. STAHL Verhaltensrichtlinien sind im Internet abrufbar unter <https://r-stahl.com/de/global/unternehmen/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-code-of-conduct/>.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keinerlei direkten oder indirekten geschäftlichen oder sonstigen Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Insbesondere stellt der Lieferant durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzungen der einschlägigen EU-Verordnungen sowie entsprechender US-amerikanischer und/oder anderer entsprechenden Bestimmungen, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicher. Vor Lieferung des Vertragsgegenstandes ist allein der



Lieferant für die Einhaltung der vorher genannten Bestimmungen verantwortlich und wird R. STAHL von allen aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstößes des Lieferanten, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen betreffenden Ansprüchen und Kosten – angemessene Anwalts- und Beraterkosten sowie Geldbußen mit inbegriffen – freistellen.

9. Ursprung des Vertragsgegenstandes, Erklärung zur Exportbeschränkung, Inhaltsstoffe

9.1 Der Lieferant hat R. STAHL den präferenziellen Ursprung und im Falle eines fehlenden Präferenzabkommens mit der EU den nicht-präferenziellen Ursprung des Vertragsgegenstandes (Country of Origin) wie folgt zu bestätigen:

9.1.1 Präferenzieller Ursprung

Der Lieferant hat R. STAHL die nach dem jeweiligen Präferenzabkommen zulässigen Präferenznachweise (EUR. 1, EUR-MED, Form A) bzw. Freiverkehrsnachweise (A.TR.) zur Verfügung zu stellen. Sollte das Präferenzabkommen lediglich eine Selbstzertifizierung zulassen oder der Lieferant eine Authorisierung als Ermächtigter Ausführer besitzen, sollte das Selbstzertifikat auf der Handelsrechnung erfolgen (Ursprungserklärung auf Rechnung).

Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant R. STAHL eine Langzeit- oder Einzellieferantenerklärung nach den gültigen Vorschriften auszustellen (derzeit: Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union). Der Lieferant hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der vorgeschriebene Wortlaut für die Lieferantenerklärung eingehalten wird.

Auf Anforderung von R. STAHL hat der Lieferant sämtliche Informationen zur Ermittlung des Ursprungs zu übermitteln. Eine behördliche Aberkennung des Ursprungs wegen fehlender Ursprungseigenschaft des Vertragsgegenstandes geht zu Lasten des Lieferanten.

9.1.2 Nicht-präferenzieller Ursprung

Sollte die Ausstellung eines präferenziellen Ursprungs mangels Ursprungsabkommen nicht möglich sein, hat der Lieferant R. STAHL ein gültiges Ursprungszeugnis oder eine (Langzeit-) Erklärung-IHK über den nicht-präferenziellen Ursprung nach vorgeschriebener Form zur Verfügung zu stellen.

Auf Anforderung von R. STAHL hat der Lieferant sämtliche Informationen zur Ermittlung des Ursprungs zu übermitteln. Eine behördliche Aberkennung des Ursprungs wegen fehlender Ursprungseigenschaft des Vertragsgegenstandes geht zu Lasten des Lieferanten.



9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, R. STAHL alle Informationen zur Verfügung zu stellen, um R. STAHL in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der für die jeweilige Lieferung einschlägigen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften zu überprüfen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, im Angebot bzw. in den Lieferpapieren positionsweise die für die jeweilige Position einschlägige

- a) Nummer der VO (EG) 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) Nummer nach der Anlage 1 Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
- c) Export Control Classification Number,

auszuweisen.

Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, das Ursprungsland des Vertragsgegenstandes zu benennen, sowie die statistischen Warennummer anzugeben.

9.3 Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen nach Nummer 9.1. und 9.2

Für den Fall der Nichtbeachtung der Nummern 9.1. und 9.2. dieser Einkaufsbedingungen haftet der Lieferant für einen R. STAHL hieraus entstehenden Schaden. Der Schaden kann zivilrechtlicher, bußgeldrechtlicher und strafrechtlicher Natur sein (z.B. Nachforderungen ausländischer Tarife, Strafzölle, Bußgelder u.ä.). Darüber hinaus steht es R. STAHL frei, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Einkaufsbedingungen zu verweigern, soweit die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung aus sanktionsrechtlichen Gründen verboten ist. In diesem Fall stehen dem Lieferanten weder Schadens- noch Aufwendungsansprüche, noch das Rücktrittsrecht zu.

9.4 Erklärung über Inhaltsstoffe gemäß IEC 62474 (insbesondere VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und RICHTLINIE 2011/65/EU (RoHS))

Der Lieferant erklärt, dass die Vertragsgegenstände, die an R. STAHL geliefert werden, keine Stoffe enthalten, die nach deutschem oder europäischem Recht verboten sind oder Verwendungsbeschränkungen unterliegen. Bei Stoffen, für die eine Ausnahmeregelung gilt, werden der Inhalt der Ausnahme und die dazugehörige Vorschrift in der Erklärung angegeben (Deklarationsbericht gemäß IEC 62474). Diese Erklärung basiert auf der Stoffliste in der IEC 62474-Datenbank "Deklarationspflichtige Stoffe und Stoffgruppen" (<http://std.iec.ch/iec62474>). Enthaltene Stoffe, die Einsatzbeschränkungen unterliegen, werden für jeden einzelnen Artikel an R. STAHL gemeldet, sofern die Konzentration, die in der IEC 62474-Datenbank definierten Höchstwerte überschreitet. Bei deklarationspflichtigen Stoffen, die nur in einem Produktteil des vollständigen Produkts enthalten sind, sind die Angaben zu Gewicht und Konzentration auf dieses Produktteil bezogen.

Der Lieferant erklärt, dass hinsichtlich der an R. STAHL gelieferten Vertragsgegenständen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die



Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, sofern anwendbar, ordnungsgemäß umgesetzt sind.

Ordnungsgemäße Registrierung und Übermittlung aktueller, vollständiger Sicherheitsdatenblätter (sowie der in Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bezeichneten Informationen bei Stoffen und Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist) betrachtet R. STAHL als wesentliche Geschäftsgrundlage; eine Verletzung berechtigt R. STAHL, kostenfrei die betreffende Bestellung zu stornieren und die Annahme zu verweigern.

Wird R. STAHL wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant R. STAHL auf erstes Verlangen freizustellen und R. STAHL alle mit einer solchen Verletzung verbundenen Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass (i) der Vertragsgegenstand, (ii) die Lieferung des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten und (iii) die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes durch R. STAHL keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, R. STAHL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen R. STAHL wegen der in Nummer 10.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und ihr alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- 10.3 Die Verpflichtung nach Nummer 10.2 gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nach Nummer 10.1 nicht zu vertreten hat.
- 10.4 Gegebenenfalls weitergehende Mängelhaftungsansprüche von R. STAHL bleiben unberührt.

11. Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen

- 11.1 R. STAHL behält sich an ihren Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Proben Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen oder Unterlagen (gemeinsam „Gegenstände“) alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Gegenstände dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von R. STAHL Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder zu anderen als den jeweils bestimmten Zwecken benutzt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind diese Gegenstände ausschließlich für die Abwicklung von Bestellungen von R. STAHL zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Gegenstände R. STAHL auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant hat die Gegenstände sorgfältig zu behandeln und separat aufzubewahren.
- 11.2 Die Parteien verpflichten sich, auch für die Zeit nach Abwicklung der Bestellung, alle ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werdenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben der jeweils anderen Partei („Informationen“), vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.



- Dies gilt insbesondere für solche Informationen, die in Gegenständen gemäß Nummer 11.1 verkörpert sind und mit ihnen im Zusammenhang stehen.
- 11.3 Das Verbot, Gegenstände gemäß Nummer 11.1 und Informationen gemäß Nummer 11.2 an Dritte weiterzugeben, findet keine Anwendung, sofern und soweit die Partei, die die Informationen und Gegenstände empfängt, diese ausschließlich an diejenigen ihrer Mitarbeiter weitergibt, die die Informationen und Gegenstände zur Abwicklung der Bestellung kennen müssen („berechtigte Personen“). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus den Nummern 11.1 und 11.2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter zur entsprechenden Beachtung der Nummern 11.1 und 11.2 verpflichtet werden, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der jeweilige Mitarbeiter an die empfangende Partei gebunden ist.
- 11.4 Die Verpflichtung aus Nummer 11.2 findet keine Anwendung auf solche Informationen,
- a) die im Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits offenkundig waren oder danach offenkundig werden, ohne dass ein Verstoß gegen Nummer 11.2 vorliegt;
 - b) die die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte oder derjenige, von dem der Dritte die Information erhalten hat, nicht gegenüber der anderen Partei zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
 - c) die kraft Gesetzes, aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offen gelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei die andere Partei über eine solche Offenlegung unverzüglich informiert und dabei nach bestem Bemühen dafür Sorge trägt, nur so wenig Informationen wie erforderlich offen zu legen; oder
 - d) die der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei unabhängig von der anderen Partei und ohne Nutzung der bisher erhaltenen Informationen bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der betreffenden Informationen bekannt sind. Diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht findet nur Anwendung, wenn die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei ihrer Geheimhaltungspflicht unverzüglich nach Erhalt der Informationen widerspricht.
- 11.5 Nummer 11.4 findet auf die Verpflichtung nach Nummer 11.1 entsprechende Anwendung, wenn und soweit die Gegenstände Informationen verkörpern, die nach Nummer 11.4 nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 11.6 Jede Partei verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die sie in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.
- 11.7 Solange sich die in Nummer 11.1 genannten Gegenstände im Besitz des Lieferanten befinden, sind sie auf Verlangen von R. STAHL vom Lieferanten auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
- 11.8 Der Lieferant verpflichtet sich, von ihm eingesetzte Unterlieferanten zur Einhaltung der Bestimmungen der Nummern 11.1 bis 11.7 zu verpflichten.



12. Abtretung

Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung irgendwelcher gegen R. STAHL gerichteter Forderungen oder Ansprüche des Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von R. STAHL möglich. § 354a Handelsgesetzbuches („HGB“) bleibt hiervon unberührt.

13. Datenschutz

13.1 Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten durch R. STAHL können unter <https://r-stahl.com/de/global/footermenu/datenschutz/> abgerufen werden.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm bei Durchführung des Vertrages bekannt werdenden Daten (auch digitaler Natur), anderweitigen Informationen und übergebenen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen u. dergl.) während und nach Abwicklung des Vertrages strikt geheim zu halten. Diese Verpflichtung erlischt, wenn und soweit die Daten, Informationen oder Unterlagen allgemein bekannt geworden sind.

14. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

14.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der (i) R. STAHL AG, Waldenburg; R. STAHL Schaltgeräte GmbH, Waldenburg oder R. STAHL Services GmbH, Waldenburg ist Stuttgart und (ii) R. STAHL HMI Systems GmbH, Köln ist Köln. R. STAHL hat jedoch das Recht, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Diese Einkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen R. STAHL und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

14.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen davon nicht berührt.